
Satzung zur Festsetzung der Berechnung von Stundungszinsen

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467) und § 12 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg Vorpommern (KAG M-V) vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V S. 166, 179) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Trinwillershagen vom 18.03.2021 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Satzung erlassen:

§ 1

Stundung von Ansprüchen

- (1) Ansprüche dürfen ganz oder teilweise gestundet werden.
Für die Dauer einer gewährten Stundung von Ansprüchen sind Zinsen zu erheben. Die Berechnung der Zinsen erfolgt grundsätzlich nach § 238 der Abgabenordnung. Nach § 12 Abs. 6 KAG M-V kann durch Satzung ein von der Abgabenordnung abweichender Zinssatz bestimmt werden.

§ 2

Zinssatz

- (1) Der für die Berechnung von Stundungszinsen anzuwendende Zinssatz wird festgelegt auf 2% über dem Basiszinssatz.

§ 3

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Trinwillershagen, 18.03.2021


Achim Markawissuk
Bürgermeister

11601.1

Satzung zur Festsetzung der Berechnung von Stundungszinsen
Stand: 13.01.2021